

Verpflegung darf nicht als Einkommen angerechnet werden

Die Regelleistung darf nicht gekürzt werden, wenn im Krankenhaus Verpflegung bereitgestellt wird. „Grundsätzlich lässt das SGB II eine Reduzierung der Regelleistung auf der Grundlage einer individuellen Bedarfsermittlung nicht zu, denn die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts hat pauschalierenden Charakter. Dies schließt sowohl die Berücksichtigung individuell geringerer als auch höherer Bedarfe aus“ entschied das BSG.

Urteil vom 18.06.2008 – B 14 AS 22/07 R

Das Urteil ist übertragbar auf andere Formen der stationären Unterbringung (Kur, Reha, Tagesklinik usw.) sowie auf weitere Fälle, in denen das Amt aufgrund einer besonderen Lebenssituation eine Ersparnis und somit einen geringeren Bedarf unterstellt.

Wichtig zu wissen: Die Entscheidung bezieht sich auf die alte Rechtslage vor dem 1.1.2008.

Die neue ALG-II-Verordnung, nach der Vollverpflegung pauschal in Höhe von monatlich 35 Prozent der Regelleistung zu berücksichtigen ist (§ 2 Abs. 5), war nicht Gegenstand des Verfahrens. In der „Medieninformation“ des BSG zum Urteil heißt es aber zur Einkommensanrechnung nach der neuen VO: „Hiergegen bestehen erhebliche Bedenken.“ Insofern die Regelung überhaupt rechtmäßig ist, müssten zumindest die Absetzbeträge nach § 11 SGB II berücksichtigt werden, so das BSG.

Wir halten die Anrechnung von Verpflegung als Einkommen auch nach der neuen VO für nicht rechtmäßig und empfehlen Widerspruch und Klage. Argumente und Tipps dazu stehen im A-Info Nr. 119 v. Februar 2008 (unter www.erwerbslos.de) und auf www.tachelessozialhilfe.de